

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1953

Nummer 95

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 9. 1953, Fahndung nach unterhaltspflichtigen Personen. S. 1527.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 14. 8. 1953, Genehmigung von Satzungen über Gebühren, Beiträge oder indirekte Steuern. S. 1528.

D. Finanzminister.

RdErl. 25. 8. 1953, Alliiertes Gesetz Nr. 47; hier: Entschädigungsansprüche bei Schäden, die durch Übungen oder Manöver an Straßen, Wegen und Brücken entstanden sind. S. 1529. — RdErl. 3. 9. 1953, Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau; hier: Einzahlung auf Bausparverträge. S. 1530. — RdErl. 8. 9. 1953, Feststellungsgesetz (FG); hier: Zuständigkeit des Ausgleichsamtes bei Wechsel des ständigen Aufenthaltes des Antragstellers. S. 1531.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 9. 9. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1531.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

RdErl. 25. 8. 1953, Genehmigung einer öffentlichen Sammlung. S. 1532. — RdErl. 5. 9. 1953, Beihilfen für Brennstoff-Bevorratung (Winterfeuerung). S. 1532. — RdErl. 5. 9. 1953, Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Aufwendungen für das Begleitpersonal bei Sammeltransporten von Kindern zur Durchführung von Erholungskuren. S. 1533. — RdErl. 11. 9. 1953, Abschaffung der Konsulats-sichtvermerke auf den Gesundheitspässen und der Gesundheitspässe. S. 1533. — RdErl. 11. 9. 1953, Schutz gegen das Denguefieber. S. 1534.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

Notiz. S. 1534.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Fahndung nach unterhaltspflichtigen Personen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1953 —
I — 13 — 55 Nr. 997/53

Das Deutsche Institut für Vormundchaftswesen in Hil-desheim, Osterstraße 27, hat auf Anregung der Landes-jugendwohlfahrtsbehörden ein Suchblatt nach Art der früheren „Offenen Ersuchen“ der „Zeitschrift für das Hei-matwesen“, Staßfurt, herausgegeben. Es soll dazu dienen, Personen festzustellen, die von den Fürsorgeverbänden und Jugendämtern gesucht werden, weil sie sich der Unterhaltspflicht entziehen.

In zahlreichen Fällen müssen uneheliche Kinder und hilfsbedürftige Familien aus öffentlichen Mitteln unter-stützt werden, weil es bei häufigem Wohnort- und Ar-beitsstellenwechsel nicht möglich ist, die unterhaltspflich-tigen Personen zu ermitteln. An der Mithilfe aller betei-ligten Stellen zur Ermittlung solcher Personen besteht so-mit ein erhebliches öffentliches Interesse.

Ich empfehle daher den Gemeinden und Ämtern den Bezug des „Suchblatt“ des Deutschen Instituts für Vor-mundchaftswesen und bitte, dieses den Meldebehörden zur Verfügung zu stellen. Das Blatt erscheint monatlich und wird zum Selbstkostenpreis, der je nach Umfang der Auflage etwa 0,10 bis 0,20 DM beträgt, abgegeben.

Die Meldebehörden werden gebeten, die Suchanzeigen auszuwerten und die suchenden Behörden gegebenenfalls über den festgestellten Aufenthalt und die Arbeitsstelle der gesuchten Person zu verständigen.

Die RdErl. v. 12. 2. 1925 — II D 1599 II (MBliV. 1925 S. 185), 5. 7. 1927 — II D 156 IV — (MBliV. 1927 S. 693) und 9. 12. 1927 — II D 1578 — (MBliV. S. 1132) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinden und Ämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1527.

III. Kommunalaufsicht

Genehmigung von Satzungen über Gebühren, Beiträge oder indirekte Steuern

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1953 —
III B 4/30 — 1916/53

Die Satzungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise über Gebühren, Beiträge und indirekte Steuern bedürfen noch in vielen Fällen einer zweifachen Genehmigung, und zwar einmal der Gemeindeaufsichtsbehörde und zum anderen der Preisbildungsstelle. Das bei der Einholung der preisrechtlichen Genehmigung zu beachtende Geschäfts-verfahren wurde im Einvernehmen mit dem Wirtschafts-minister des Landes Nordrhein-Westfalen durch RdErl. v. 3. April 1950 (MBl. NW. S. 340) geregelt. Auf Grund der seither gemachten Erfahrungen wird, um die Ein-holung der vorgeschriebenen Genehmigungen zu be-schleunigen und die Behörden soweit wie möglich von ent-behrlichen Arbeiten zu entlasten, bis zu einer end-gültigen Neuregelung ab sofort folgendes Verfahren an-gewandt:

I. Vorlage der Anträge

Die zu einer Satzung über Gebühren, Beiträge oder indirekte Steuern erforderlichen Genehmigungen sind grundsätzlich zusammengefaßt mit einem Antrage zu beantragen. Der Antrag ist sowohl nach haushalts-wirtschaftlichen als auch gebühren- und preisrecht-lichen Gesichtspunkten zu begründen und

a) von kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern in dreifacher Ausfertigung an die zuständige Kreis-verwaltung — Kommunalaufsicht —,

b) von kreisfreien Städten und Landkreisen in zwei-facher Ausfertigung an den zuständigen Regie-rungspräsidenten — Kommunalaufsicht —

einzureichen. Diese Dienststellen überprüfen die An-träge zunächst nur auf ihre Vollständigkeit, sorgen für etwa notwendige Ergänzungen und führen sodann die Berichtsausfertigungen einer getrennten Bearbeitung zu.

1953 S. 1528
aufgeh.
1955 S. 1753

II. Bearbeitung der Anträge

a) Genehmigung der Preisbildungsstelle:

1. Die Kreisverwaltungen leiten zwei Berichtsaufbereitungen an die Regierungspräsidenten und
2. die Regierungspräsidenten eine Berichtsaufbereitung an den Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — in Düsseldorf

unverzüglich mit Sichtvermerk weiter. Auf eine preisrechtliche Vorprüfung der Anträge bei den Regierungspräsidenten hat der Wirtschaftsminister verzichtet (bei der Kreisverwaltung kommt sie infolge Aufhebung der Kreis-Preisbehörden ohnehin nicht mehr in Betracht). Die Preisüberwachungsstellen bei den Regierungspräsidenten sind in keinem Falle bei der Bearbeitung der Anträge zu beteiligen. Rückfragen können von der Preisbildungsstelle unmittelbar bei der antragstellenden Gemeinde (Amt, Landkreis) gehalten werden.

Die preisrechtliche Entscheidung der Preisbildungsstelle wird dem zuständigen Regierungspräsidenten mitgeteilt, der sie, sofern er nicht selbst als Gemeindeaufsichtsbehörde tätig wird, mit Sichtvermerk an die zuständige Kreisverwaltung weiterleitet.

b) Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde:

Die jeweils bei der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung bzw. Regierungspräsident) verbliebene Berichtsaufbereitung wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungs- und Abgabengesetze sofort nach der Absendung der übrigen Berichtsaufbereitungen bearbeitet, und zwar möglichst so beschleunigt, daß nach Eingang der preisrechtlichen Genehmigung die antragstellende Gemeinde (Amt, Landkreis) unverzüglich über den Gesamtantrag beschieden werden kann.

Mein RdErl. v. 30. April 1950 wird hiermit insoweit, als er der vorstehenden Neuordnung entgegensteht, aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1528.

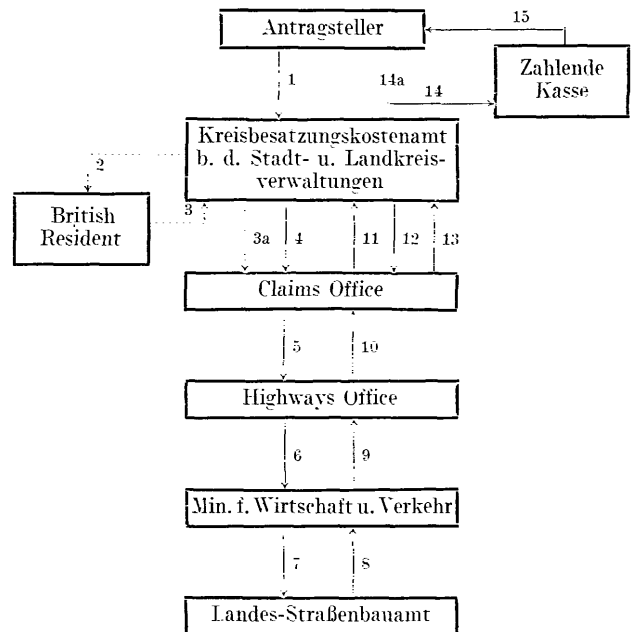
D. Finanzminister

Alliiertes Gesetz Nr. 47; hier: Entschädigungsansprüche bei Schäden, die durch Übungen oder Manöver an Straßen, Wegen und Brücken entstanden sind

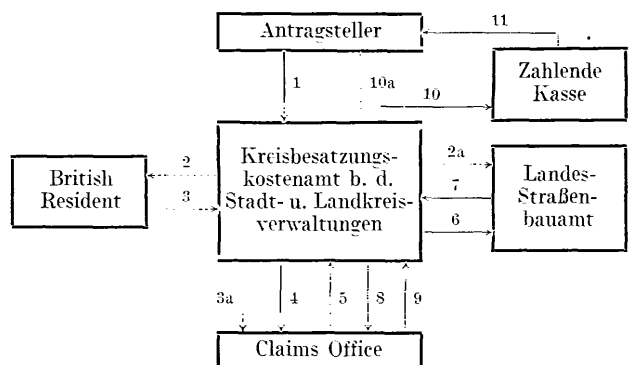
RdErl. d. Finanzministers v. 25. 8. 1953 —
Rqu 4600—398/53 Mil./III E 4

Mit Bezugserlaß zu 2. — nur den Besatzungskostenämtern und den Landes-Straßenbauämtern zugegangen — hatte ich mitgeteilt, daß wegen endgültiger Gestaltung der mit Bezugserlaß zu 1. getroffenen Regelung, gegen die Claims Office Einspruch erhoben hatte, noch Verhandlungen schweben, die nunmehr zum Abschluß gebracht wurden. Wie aus den nachstehenden Übersichten hervorgeht, haben die Verhandlungen zu einer wesentlichen Verkürzung des Verfahrensweges geführt, so daß künftig eine beschleunigte Zahlung der jeweiligen Entschädigungsbeträge gewährleistet ist.

Übersicht 1
(Früheres Verfahren)



Übersicht 2
(Jetziges Verfahren)



(Die gestrichelten Linien stellen die Vorbenachrichtigung an die beteiligten Stellen dar.)

Den in der Übersicht 2 dargestellten Verfahrensweg setze ich hiermit unter Aufhebung der Bezugserlasse im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr NRW und dem Office of the Economic Adviser mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Besatzungskostenämter und die Landes-Straßenbauämter bitte ich, die Schadensanträge mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten, da gerade bei Straßen- und Brückenschäden die umgehende Schadensbehebung im Interesse der öffentlichen Verkehrssicherheit liegt. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist mir sofort zu berichten.

Bezug: 1. RdErl. v. 26. 9. 1952 — Rqu 4600—6541/52 III E 4 — (MBl. NW. S. 1603),

2. RdErl. v. 25. 3. 1953 — Rqu 4600—1852/53 III E 4 —.

— MBl. NW. 1953 S. 1529.

Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau; hier: Einzahlung auf Bausparverträge

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 9. 1953 —
I E 2 (Landesausgleichsamt) — Tgb. Nr. 651/6

Nach § 4 der Weisung über die Gewährung von Finanzierungshilfe konnte die Finanzierungshilfe auch zur Einzahlung auf einen Bausparvertrag gewährt werden, um diesen zuteilungsreif zu machen. Die Bausparkasse hatte

nachzuweisen, daß der Bausparvertrag mit der Einzahlung des beantragten Betrags zuteilungsreif und das betreffende Bauvorhaben unverzüglich finanziert wurde. Das Bundesausgleichsamt hat auf meine Anfrage wegen Verwendung von Aufbaudarlehen zur Einzahlung auf Bausparverträge wie folgt Stellung genommen:

„In der Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau vom 21. Oktober 1952 ist die Möglichkeit zur Einzahlung von Aufbaudarlehen bei Bausparkassen nicht besonders erwähnt, da sich während der Geltungsdauer der Weisung über Finanzierungshilfen herausgestellt hat, daß die Vorschriften des dortigen § 4 Abs. 3 zu irrümlichen Auffassungen führten und in der Praxis in verschwindend geringem Umfange zum Zuge kommen konnten. Ich habe jedoch keine Bedenken, wenn die in dem erwähnten § 4 Abs. 3 der Weisung vom 6. November 1950 enthaltene Bestimmung in gleicher Weise für Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz angewendet wird.“

Dies bedeutet, daß das Bauvorhaben bei der Antragsbewilligung sowohl hinsichtlich der technischen Durchführung als auch der Finanzierung vollkommen durchgeplant und gesichert sein muß. Dazu dürfte erforderlich sein, daß der Geschädigte mit der Einzahlung die Zuteilungsanwartschaft erreicht und die Bausparkasse sich verbindlich bereiterklärt, das betreffende Bauvorhaben sofort oder spätestens binnen sechs Monaten nach Einzahlung durch Zuteilung oder Zwischenkredit zu finanzieren.“

Die Schwierigkeiten, die sich verfahrensmäßig hinsichtlich der Verwaltung der Aufbaudarlehen durch bestimmte Kreditinstitute ergeben, werden im Falle der Bausparkassen vom Bundesausgleichsamt z. Z. geprüft. Eine entsprechende Ergänzung der Bestimmungen für die Einschaltung der Kreditinstitute und der Anordnung über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten ist zu erwarten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1530.

Feststellungsgesetz (FG); hier: Zuständigkeit des Ausgleichsamtes bei Wechsel des ständigen Aufenthaltes des Antragstellers

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 9. 1953 — I E 2 — (Landesausgleichsamt) — Az: LA 3823 — 51/6

Das Bundesausgleichsamt hat folgende Regelung getroffen:

„Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 FG sind Anträge an das für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Ausgleichs- (Feststellungs-) Amt zu richten. Verlegt der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt in den Bezirk eines anderen Ausgleichsamtes, so wird dieses Amt nunmehr für ihn zuständig. Das Ausgleichsamt des früheren ständigen Aufenthaltes hat alle Vorgänge an das Ausgleichsamt des neuen ständigen Aufenthaltes abzugeben. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist jedoch in denjenigen Fällen, in denen der Antrag auf Grund des vorangegangenen Verfahrens zum Erlaß eines Bescheides oder Teilbescheides reif ist, der Bescheid oder Teilbescheid von dem bisher zuständigen Ausgleichsamt zu erlassen. Erlangt der Bescheid/Teilbescheid Rechtskraft, wird der Vorgang an das Ausgleichsamt des neuen ständigen Aufenthaltes abgegeben. Ist Beschwerde gegen den Bescheid/Teilbescheid beim Ausgleichsamt des bisherigen ständigen Aufenthaltes oder unmittelbar bei dem dafür zuständigen Beschwerdeausschuß eingelegt worden, so entscheidet über die Beschwerde dieser Beschwerdeausschuß. Nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens und nach Rücksendung des Vorgangs an das Ausgleichsamt des bisherigen ständigen Aufenthaltes sind die Vorgänge an das Ausgleichsamt des neuen ständigen Aufenthaltes zu übersenden.“

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1531.

1953 S. 1531
aufgeh. d.
1955 S. 378

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 9. 9. 1953 — III/6 — 171 — 34.9 — 9/53

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisverordnung wird nachstehender Sprengstofferlaubnischein für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Hinz, Anton	B Nr. 5 v. 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2

— MBl. NW. 1953 S. 1531.

H. Sozialminister

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

RdErl. d. Sozialministers v. 25. 8. 1953 —
III A 1/72096

Dem Vorstand der Konrad-Adenauer-Stiftung für Flüchtlinge und Vertriebene, Bad Godesberg, Kronprinzenstr. 8, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt worden,

in der Zeit vom 25. August 1953 bis zum 24. November 1953 eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Vertrieb von Dankmünzen (5,—, 3,—, 2,—, 1,—, 1/2 DM) in Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten. Als Werbemittel werden Wand- und Stellplakate verwendet.

3. Sammlungstätigkeit:

Zum Vertrieb dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für diese Tätigkeit erhalten.

4. Sammlungszweck:

Der Reinertrag ist für mildtätige Zwecke, und zwar zur Linderung der Not der Flüchtlinge und Vertriebenen zu verwenden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht gestattet.

5. Die Sammlungskosten dürfen 5 % des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

6. Über die Höhe des Sammlungsaufkommens und der entstandenen Unkosten ist bis zum 31. Dezember 1953 Mitteilung in dreifacher Ausfertigung zu machen; über die Verwendung des Sammlungsertrages ist bis spätestens 31. Januar 1954 ein ausführlicher Bericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Mit der Überprüfung der Sammlung wird der Regierungspräsident in Köln beauftragt.

7. Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des RdErl. d. Sozialministers betr. Richtlinien für das Sammlungswesen vom 15. September 1952 (MBl. NW. 1953 S. 104).

8. Die Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Zusatz für den Regierungspräsidenten in Köln: Auf Ziff. 6 Abs. 2 des RdErl. wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1532.

Beihilfen für Brennstoff-Bevorratung (Winterfeuerung)

RdErl. d. Sozialministers v. 5. 9. 1953 —
III A 1a/OF/132

Nach Mitteilung des Bundesministers für Wirtschaft ist mit Rücksicht auf den zur Zeit großen Haldenbestand der Bergwerke und die nicht übersehbare Entwicklung der Kohlenlage auch in diesem Jahr die rechtzeitige Brennstoff-Bevorratung zu empfehlen.

Der Anregung des Bundesministers für Wirtschaft folgend, bat der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 21. August 1953 — Az. 5180 — O — 1979/53 —, auch den für die Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge zur Beschaffung der Winterfeuerung in Frage kommenden Personen die Möglichkeit einer

Brennstoffbevorratung durch rechtzeitige Gewährung dieser Beihilfe zu geben.

Ich bitte, das Entsprechende zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landesfürsorgeverbände Nordrhein in Düsseldorf und Westfalen in Münster, Bezirksfürsorgeverbände.

— MBl. NW. 1953 S. 1532.

Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Aufwendungen für das Begleitpersonal bei Sammeltransporten von Kindern zur Durchführung von Erholungskuren

RdErl. d. Sozialministers v. 5. 9. 1953 — III A 1/KFH 2

Der Bundesminister des Innern hat mit Erl. vom 12. August 1953 — 5242 — 1 — 6 — 3104/53 — folgende Entscheidung getroffen:

„Bei Sammeltransporten von Kindern zur Durchführung von Erholungskuren gem. § 10 Ziff. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 und der Ziff. 13 des gemeinsamen Runderlasses des BMDI und des BMDF vom 17. März 1950 — 5180 — 106.50 (II 6.4) — können die Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder für das Begleitpersonal im Verhältnis der Kinder von Kriegsfolgenhilfeempfängern zur Gesamtzahl der zur Erholung entsandten Kinder über die Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund verrechnet werden, da diese Aufwendungen in ursächlichem Zusammenhang mit den Kosten der Erholungsfürsorge stehen und daher als zu den sachlichen Fürsorgeleistungen gehörend anzusehen sind. Voraussetzung ist jedoch, daß sich die Zahl der Begleitpersonen in angemessenen und vertretbaren Grenzen hält.“

Ich bitte, ab 1. April 1953 danach zu verfahren.

Der letzte Abs. der Ziff. 3 des Abschn. II meines RdErl. vom 1. April 1953 — III A 1/KFH 2 — wird aufgehoben.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 1. April 1953 — III A 1/KFH 2 — (MBl. NW. S. 603).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, den Landesfürsorgeverband Rheinland in Düsseldorf und Landesfürsorgeverband Westfalen in Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1533.

Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen und der Gesundheitspässe

RdErl. d. Sozialministers v. 11. 9. 1953 — II A/1 — 10—9.

Gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 13. März 1953 (BGBl. II S. 316) ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland durch Notenwechsel Einverständnis darüber festgestellt worden, daß das am 22. Dezember 1934 abgeschlossene Internationale Abkommen über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den

Gesundheitspässen und der Gesundheitspässe (RGBl. 1936 II S. 80, 84) mit Wirkung vom 1. Januar 1953 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland wieder angewendet wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1533.

Schutz gegen das Denguefieber

RdErl. d. Sozialministers v. 11. 9. 1953 — II B/3a — 27—24

Gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 13. März 1953 (BGBl. II S. 116) und vom 30. April 1953 (BGBl. II S. 129) ist nunmehr auch zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland sowie der Republik Italien andererseits durch Notenwechsel Einverständnis darüber festgestellt worden, daß das am 25. Juli 1934 in Athen abgeschlossene Internationale Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber (RGBl. 1936 II S. 235) mit Wirkung vom 1. Januar 1953 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und vom 1. Mai 1952 mit der Republik Italien wieder angewendet wird.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 8. Oktober 1952 — I A 3 Az. 212 — (MBl. NW. S. 1613).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1534.

Notiz

Stellenausschreibung

Beim Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ist die Stelle eines

Regierungsbaupinspektors

(Besoldungsgruppe A 4 c 2 mit Ministerialzulage)

in der Gruppe „Bauaufsicht“ sofort zu besetzen.

Gesucht wird eine bewährte, fachtechnisch und verwaltungsmäßig vorgebildete Kraft. Erforderlich sind gründliche Kenntnisse und Erfahrungen auf allen Gebieten der Bauaufsicht. Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes, von beglaubigten Zeugnisabschriften, Prüfungs- und Ernennungsurkunden, eines Lichtbildes sowie der Erklärung, ob der Bewerber zu dem Personenkreis gemäß Gesetz zu Art. 131 GG gehört, sind bis zum 15. Oktober 1953 an das

Ministerium für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Gruppe IV A —
Düsseldorf

zu richten.

— MBl. NW. 1953 S. 1534.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.